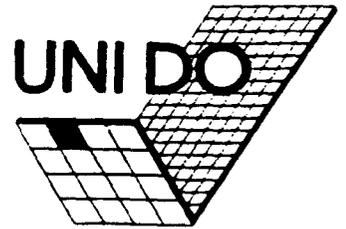


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



UB

Nr. 22/97

Dortmund, 04.12.1997

Inhalt:



Amtlicher Teil:

- Studienordnung für den Studiengang Kunst an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ Seite 1 - 28
Teil I: Allgemeiner Teil und Primarstufe als Schwerpunktfach
Teil II: Primarstufe als zweites Unterrichtsfach
vom 25. November 1997
- Studienordnung für den Studiengang Kunst an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ Seite 29 - 48
vom 25. November 1997
- Studienordnung für den Studiengang Kunst an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ Seite 49 - 68
vom 25. November 1997

Studienordnung

für den Studiengang Kunst an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß

"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe"

Teil I: Allgemeiner Teil und Primarstufe als Schwerpunktfach

Teil II: Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach

vom 25. November 1997

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeiner Teil und Primarstufe Schwerpunktfach

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Exkursionen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- § 14 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 16 Voraussetzung für die Zulassung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit bzw. künstlerisch-praktische Aufgabe
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung
- § 19 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Kunst der Primarstufe im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 22 Studienplan
- § 23 Studienberatung
- § 24 Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Fächerkombinationen
- § 26 Möglichkeiten zur Promotion

Teil II: Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach

- § 27 Aufbau des Studiums
- § 28 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 29 Aufbau des Hauptstudiums
- § 30 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise,
Leistungsnachweise
- § 31 1. Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung
- § 32 1. Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 33 Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Kunst der Primarstufe im
Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 34 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 528), das Studium im Studiengang Kunst an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“.

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jeder einzelnen Studentin/jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlvertiefungsveranstaltung).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang (§ 64 Abs. 2 UG). Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die jeweilige Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Universität Dortmund. (Die Unterlagen hierzu sind im Sekretariat des Instituts zu erhalten.)

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 1 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit.
- (2) Nach § 4 Abs. 3 LPO beträgt die Prüfungszeit in Fächerverbindungen mit Kunst drei Jahre.
- (3) Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 45 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studentin/der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die den Studentinnen und Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Primarstufe selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunst gliedert sich in die drei aufeinander bezogene Bereiche:

- A Kunst- und Gestaltungspraxis
- B Kunstwissenschaft
- C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

- (2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Kunstunterrichts in der Primarstufe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

A Kunst- und Gestaltungspraxis

Grundlegende gestalterische Fähigkeiten in der erforderlichen Breite sowie ästhetisch-praktische Kompetenz durch Vertiefung in einem Teilgebiet.

B Kunstwissenschaft

Verständnis von Kunst und anderen ästhetischen Bereichen

- unter dem Aspekt ihrer Geschichte,
- hinsichtlich ihrer formalen Struktur, ihres inhaltlichen Sachverhalts und der funktionalen und werktechnischen Voraussetzungen,
- im Zusammenhang ästhetischer Theorie.

C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Kenntnis der Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen im ästhetischen Bereich;

Fähigkeit, kunstpädagogische Intentionen, Theorien, didaktische Modelle und die Rahmenbedingungen des Kunstunterrichts (Lehrpläne, Richtlinien) zu berücksichtigen und zu reflektieren;

Fähigkeit, Kunstunterricht nach adäquaten didaktischen Gesichtspunkten zu planen, zu organisieren und seine Ergebnisse zu überprüfen.

- (3) Die drei Bereiche sind in verschiedene Teilgebiete gegliedert, die Gliederungseinheiten für Studium und Prüfung darstellen. Die Teilgebiete umfassen in den Bereichen A, B und C durchweg mehrere inhaltlich begrenzte Felder (Schwerpunkte), auf die sich die Lehrveranstaltungen beziehen. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Verzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu studieren.

- (4) Bereiche und Teilgebiete

1. Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis
Teilgebiete (TG)

TG A1 Zeichnung, Grafik, Druckgrafik

TG A2 Malerei

TG A3 Plastik, Objektgestaltung, Installation

TG A4 Transklassische Verfahren (Fotografie/Fotografik, Film, Video, Computergrafik)

TG A5 Figurentheater, Aktion, Spiel, Spielobjekte

2. Bereich B Kunstwissenschaft
Teilgebiete (TG)

TG B1 Gattungen der bildenden Kunst

TG B2 Epochen der Kunst/Kunststile

TG B3 Methoden der Analyse ästhetischer Objekte

TG B4 Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte

TG B5 Theorien der Kunst

3. Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst
Teilgebiete (TG)

TG C 1 Kunstpädagogische Konzeptionen/Fachgeschichte

TG C2 Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen

TG C3 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts

TG C4 Planung von Unterricht in den Schulstufen (Curriculum)

TG C5 Bereiche ästhetischer Erziehung

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 21 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen von 45 Semesterwochenstunden ist folgendermaßen verteilt:

A Kunst und Gestaltungspraxis	<u>20 SWS</u>
Grundstudium	14 SWS
Hauptstudium	6 SWS
B Kunstwissenschaft	<u>11 SWS</u>
Grundstudium	4 SWS
Hauptstudium	7 SWS
C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	<u>10 SWS</u>
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	4 SWS
Semesterbegleitendes Tagespraktikum	<u>2 SWS</u>

Wahlpflichtvertiefungsanteil im Hauptstudium

2 SWS

§ 9

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll der Studentin/dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen folgende Pflicht/Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

Pflicht:

TG A1	Zeichnung, Grafik, Druckgrafik	4 SWS
-------	--------------------------------	-------

Wahlpflicht:

TG A2 / A3	Malerei/Plastik	6 SWS
davon nach Wahl 4 SWS Malerei und 2 SWS Plastik		
oder 2 SWS Malerei und 4 SWS Plastik		

TG A4/A5	Fotografie, Film, Video, Computergrafik/ Figurentheater, Spiel	4 SWS
SWS in A 4		
oder je 2 SWS in A 4 und A 5		
(2 SWS Fotografie sind verbindlich)		

2. Bereich B Kunstwissenschaft

Pflicht:

TG B2	Epochen der Kunst (Kunsthistorischer Überblick)	2 SWS
-------	--	-------

TG B3	Kunsthistorische Methoden der Analyse ästhetischer Objekte	2 SWS
-------	---	-------

3. Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Pflicht:

TG C 1	Kunstpädagogische Konzeptionen, Fachgeschichte	2 SWS
--------	---	-------

TG C2	Ästhetisches Verhalten von Kinder und Jugendlichen	2 SWS
-------	---	-------

TG C3 Didaktik und Methodik

2 SWS

- (3) Im Bereich A wird die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch Vorlage der künstlerisch-praktischen Arbeiten bestätigt. Die/der jeweils Lehrende bestätigt dazu auf einem vom Fach herausgegebenen Vordruck, daß die im Verlauf seiner Veranstaltungen zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-praktischen Arbeiten den Anforderungen des Grundstudiums genügen.
- (4) Im Grundstudium sind Leistungsnachweise (LN) zu erwerben; sie werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Grundkenntnisse und -fähigkeiten des Faches. Formen der Leistungsnachweise (LN) im Grundstudium können sein: Klausur, Referat, Hausarbeit. Folgende LN sind im Grundstudium zu erbringen: 1 LN aus TG B3 und 1 LN nach Wahl aus TG C2 oder C3.
- (5) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung (ZP) abgeschlossen (LPO § 7), in der die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet haben. Die ZP wird nach dem 3., spätestens nach dem 4. Fachsemester abgelegt.

Voraussetzungen für die Meldung zur Zwischenprüfung sind:

- *LN aus B 3*
- *LN nach Wahl aus C2 oder C3*
- *Belegliste für die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus B und C*
- *Testate für die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus A (sind zur Prüfung mitzubringen)*
- *Bescheinigung über die Teilnahme an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*

Die ZP besteht aus einer mündlichen Prüfung:

15 Minuten im TG B2,

15 Minuten nach Wahl in C1, C2 oder C3 (das TG, in dem der LN erbracht wurde, darf nicht gewählt werden).

Die Prüfung wird von zwei gleichberechtigten Prüferinnen/Prüfern vorgenommen.

Die Kandidatin/der Kandidat kann eine der Prüferinnen/einen der Prüfer vorschlagen.

(vgl. ZPO des Instituts)

§ 10

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlpflichtvertiefungsveranstaltungen:

1. Pflichtveranstaltungen

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1.1 | Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft*) | |
| | TG B1 Gattungen | 2 SWS |
| | TG B4 Analyse und Interpretation | 2 SWS |
| | TG B5 Theorien zur Kunst | 2 SWS |
| 1.2 | Aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst | |
| | TG C4 Planung von Unterricht der Primarstufe | 2 SWS |
| | TG C5 Bereiche ästhetischer Erziehung | 2 SWS |

Semesterbegleitendes Tagespraktikum in der Primarstufe
(in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums) 2 SWS

*) Die Kunst der Moderne muß mit mindestens einer Veranstaltung vertreten sein.

2. Wahlpflichtveranstaltungen

- | | | |
|-----|--|-------|
| 2.1 | Aus dem Bereich A Kunst und Gestaltungspraxis
Schwerpunktbildung in einem der Teilgebiete des
Bereichs A | 6 SWS |
| | A1 Zeichnung, Grafik, Druckgrafik | |
| | A2 Malerei | |
| | A3 Plastik, Objektgestaltung, Installation | |
| | A4 Fotografie, Fotografiik, Film, Video, Computergrafik | |
| | A5 Figurentheater, Aktion, Spiel, Spielobjekt | |
| 2.2 | Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft
Exkursionen zu den Teilgebieten B 1 bis B 5 | 1 SWS |
| 2.3 | Wahlpflichtvertiefungsanteil im Hauptstudium
ggf. als Vorbereitung für die Hausarbeit | 2 SWS |
| 3. | Zu den Leistungsnachweisen vgl. § 15 | |

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Kunst umfaßt schulpraktische Studien, und zwar in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums von 2 SWS und eines Blockpraktikums.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet in der Regel zu Anfang des Hauptstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme, zu der die schriftliche

Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von der Lehrenden/dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

- (3) Das fünfwöchige Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, und zwar in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums, statt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in der Verantwortung der Schule. Die Teilnahme, zu der ein schriftlicher Bericht gehört, wird von dem/der Lehrenden, der/die das Praktikum begleitet, bescheinigt.
- (4) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Exkursionen

- (1) Exkursionen ermöglichen kunstwissenschaftliche Studien vor Originalen im Zusammenhang eines künstlerischen Gesamtwerkes, einer Richtung, einer Epoche, einer Kultur (Ausstellungen, Museen) oder im Zusammenhang ihrer geschichtlichen Umgebung (Kunstzentren, künstlerisch bedeutsame Stätten).
- (2) Kunstwissenschaftliche Exkursionen im Umfang einer Semesterwochenstunde gehören zu den Pflichtveranstaltungen des Studiums. Sie werden in Form von Tagesexkursionen oder als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Dabei entsprechen drei Tagesexkursionen einer Semesterwochenstunde.
- (3) Exkursionen bis zum Umfang von zwei Semesterwochenstunden können auf das Studium eines Teilgebiets des Bereichs B Kunstwissenschaft angerechnet werden.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Bei Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, bei Exkursionen und bei den semesterbegleitenden Tagespraktika kann die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der/des Lehrenden die Dekanin/der Dekan oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/r Lehrende/r den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studentinnen/Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund als Zweithörerin/Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.

2. Studentinnen/Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.
3. Studentinnen/Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gemäß § 70 Abs. 1 UG als Zweithörer zugelassen sind.
4. Andere Studentinnen/Studenten der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen erbringen. Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1. genannten Studentinnen/Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann für die anderen Studentinnen/Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Primarstufe eingeschriebenen Studentinnen/Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 81 Abs. 2 UG).
5. Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, die im Titel den Zusatz "für Fortgeschrittene" enthalten, können nur studiert werden, wenn die entsprechende Einführungsveranstaltung besucht wurde. Bei Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, die als Hauptseminare ausgewiesen sind, ist der Besuch eines Seminars aus dem gleichen Teilgebiet Voraussetzung.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Das Studienangebot des Faches Kunst sieht folgende Lehrveranstaltungsarten vor (vgl. Vorlesungsverzeichnis und den Studienplan dieser Ordnung):

Dabei bedeuten

- | | |
|----|---|
| V | = Vorlesung |
| Ü | = Übung: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten |
| S | = Seminar |
| HS | = Hauptseminar |
| PR | = Schulpraktische Studien |
| Ex | = Exkursion |
| K | = Kolloquium |
| A | = Atelierarbeit |
| P | = Pflichtlehrveranstaltung |
| WP | = Wahlpflichtlehrveranstaltung |

V = Vorlesung:

In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung:

Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten).

S = Seminar:

Seminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums. Sie führen in die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-praktische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar:

In Hauptseminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. In Hauptseminaren der Kunst- und Gestaltungspraxis werden künstlerische Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit, Einzelbesprechungen und Gesamtdiskussion behandelt und die gestalterischen Fähigkeiten erweitert.

PR = Schulpraktische Studien (Praktika): vgl. § 11

EX = Kunstwissenschaftliche Exkursionen: vgl. § 12

K = Kolloquium:

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen, die jeweils vorab angekündigt werden.

A = Atelierarbeit:

Individuelle Arbeit an selbstgesetzten künstlerischen Problemstellungen unter Beratung des Fachdozenten

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studentin/der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

§ 15

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch qualifizierte Studiennachweise (QN), Leistungsnachweise (LN), Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen

Studien und Exkursionen sowie über den Abschluß des Grundstudiums bzw. das Zeugnis der Zwischenprüfung.

- (2) Leistungsnachweise des Grundstudiums vgl. § 9 Abs. 3.
- (3) Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind durch selbständige Auseinandersetzung mit dem in Lehrveranstaltungen behandelten Stoff charakterisiert. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung (Klausur, Referat, Hausarbeit), die den Anforderungen an eine mindestens zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht. In Kunstwissenschaft kann der Leistungsnachweis auch im Zusammenhang mit einer Exkursion erbracht werden (vgl. § 12.3).
- (4) Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die/der Studierende den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet hat. Diese Leistungen können erbracht werden durch Protokolle von Seminarsitzungen, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Hausaufgaben.
- (5) Im Hauptstudium ist im Bereich B und C das Studium von jeweils zwei Teilgebieten nachzuweisen. In B und C muß je ein LN und jeweils ein qualifizierter Studiennachweis erbracht werden.
 Im Bereich B kann der LN aus B1, B4 oder B5 erworben werden, der qualifizierte Nachweis (QN) aus B1, B4 oder B5, in dem der LN nicht erbracht wurde.
 Im Bereich C ist der LN in C4 und der QN in C5 zu erbringen.
 Ein Teilgebiet muß vertieft studiert werden, ggf. als Vorbereitung für die Hausarbeit.

§ 16

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung erbracht. Ferner wird der erfolgreiche Abschluß des Hauptstudiums vorausgesetzt. Dieser Nachweis wird durch Studien in zwei Teilgebieten des Bereiches B, in zwei Teilgebieten des Bereiches C, das erfolgreiche Ablegen der fachpraktischen Prüfung, die Teilnahme an den schulpraktischen Studien sowie die Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen (vgl. § 12, Abs. 2) erbracht.
- (2) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
 1. die schriftliche Hausarbeit bzw. die künstlerisch-praktische Aufgabe (vgl. § 17) und die fachpraktische Prüfung, (vgl. § 18);
 2. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen.
- (3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studi-

en in dem zunachst mit groerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prufung, begrenzt auf die erforderlichen Prufungsteile dieses Faches (§ 4 Abs. 1, Nr. 1 und 2 und Abs. 2 LPO), beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen (die §§ 13 Abs. 1, Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) sind beschrankt auf diese Prufungsteile nachzuweisen (vgl. § 16 LPO).

- (4) Die Zulassung in einem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen (die §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprufung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spatestens 5 Jahre nach der Zulassung in dem zunachst mit groerem Anteil studierten Fach unter Beifugung aller erforderlichen Nachweise (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs.1 und 2) beantragt wird (vgl. § 16 LPO).

§ 17

Die Erste Staatsprufung - Schriftliche Hausarbeit bzw. kunstlerisch-praktische Aufgabe

- (1) Die Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) Beabsichtigt die Kandidatin/der Kandidat als erste Prufungsleistung eine schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst zu erbringen, erfolgt die Meldung dazu im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprufung. Fur Themenstellung und Gutachten der schriftlichen Hausarbeit kann die Studentin/der Student eine Professorin/einen Professor des Faches vorschlagen, die/der Mitglied des Staatlichen Prufungsamtes fur Erste Staatsprufungen fur Lehramter an Schulen in Dortmund ist und ihre/seine Bereitschaft fur die Aufgabe erklart hat dieses Aufgabe zu ubernehmen. Die Arbeit kann erst begonnen werden, wenn die Zulassung gema § 10 Abs. 1 und 2 LPO ausgesprochen ist.
- (3) Fur die Anfertigung stehen drei Monate zur Verfugung.
- (4) Gema § 13 Abs. 10 LPO kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten anstelle der schriftlichen Hausarbeit eine kunstlerisch-praktische Aufgabe aus einem Teilgebiet des Bereiches A gestellt werden. Die Aufgabe wird so gestellt, da sie innerhalb der Bearbeitungsfrist ausgefuhrt werden kann. Das Original der kunstlerisch-praktischen Arbeit ist einzureichen und bis zum Abschlu der Ersten Staatsprufung zur Verfugung des Prufungsamtes zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit ist eine schriftliche Erluterung des Arbeitsprozesses beizufugen. Das Objekt ist fotografisch zu dokumentieren. Die schriftliche Erluterung und die fotografische Dokumentation bleiben bei den Prufungsakten.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Die Meldung erfolgt in der Regel im 6. Semester. Die Zulassung wird in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Hauptstudiums ausgesprochen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5 LPO
 2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis
 3. Liste der Studienarbeiten
 4. Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, daß die Studienarbeiten von ihr/ihm selbst angefertigt wurden.
- (3) In dem Antrag gibt die Kandidatin/der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes sie/er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat. Dieses wird zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden des fachpraktischen Prüfungsausschusses bestellt, es muß eine/ein hauptamtlich Lehrende/r am Institut sein. Die/der zweite gleichberechtigte Prüferin/Prüfer wird der Kandidatin/dem Kandidaten zugeteilt.
- (4) Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß die Kandidatin/der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A1 und A2, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
- (5) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation von Studienarbeiten und, auf Verlangen des Prüfungsausschusses, aus einer mündlichen Erläuterung ihres Entstehungsprozesses und der Auswahlgrundsätze. Diese Erläuterung dauert höchstens 15 Minuten und wird nicht mit einer Leistungsnote bewertet.
- (6) Die vorgelegten Studienarbeiten haben die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung zu dokumentieren. Sie sollen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Kandidaten ermöglichen.
- (7) Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 21 LPO). Die Note der fachpraktischen Prüfung wird im Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gesondert aufgeführt (vgl. § 25 Abs. 1 LPO).

§ 19

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung benennt die Kandidatin/der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen B und C.

- (2) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Kunst ist eine mündliche Prüfung über die von der Kandidatin/dem Kandidaten benannten Teilgebiete von in der Regel 40 Minuten Dauer abzulegen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter für die schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst ist zugleich Mitglied des Ausschusses für die mündliche Prüfung. Die Erstgutachterin/ der Erstgutachter künstlerisch-praktischen Hausarbeit kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung sein, wenn sie/er zugleich dem Prüfungsausschuß für die fachpraktische Prüfung angehört (s. Nr. 2.3 der Anlage 13 zu § 48 b LPO). Wurde die Hausarbeit nicht im Fach Kunst angefertigt, schlägt die Kandidatin/der Kandidat ein Mitglied des Prüfungsamtes der Hochschule für die mündliche Prüfung vor.

§ 20

Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudierendauern die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Abs. 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

§ 21

Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Kunst der Primarstufe im Rahmen des Studiums für das Lehramt Sonderpädagogik

- (1) Für das Studium des Faches Kunst als Unterrichtsfach der Primarstufe im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sonderpädagogik ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen diese Studienordnung verbindlich. Im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Kunst für die Primarstufe werden zusätzliche Veranstaltungen angeboten, die sonderpädagogische Aspekte aufgreifen. Den Studentinnen/Studenten wird empfohlen, von diesem Angebot des Fachs Gebrauch zu machen.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum (vgl. § 11) ist an einer Sonderschule (nach Möglichkeit entsprechend der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung) abzuleisten.

- (3) Im Hauptstudium kann ein Teilgebiet (C4 oder C5) aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst unter Berücksichtigung der besonderen sonderpädagogischen Aspekte studiert werden. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich C (vgl. § 15 Abs. 5) kann auch in einer solchen Veranstaltung erbracht werden.
- (4) Für die Zulassung und die Durchführung der Ersten Staatsprüfung sind die jeweils für das Lehramt für Sonderpädagogik geltenden Bestimmungen der LPO verbindlich. Von den zwei Teilgebieten aus dem Bereich C Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst, die die Kandidatin/der Kandidat für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung angibt, darf nur eines einen sonderpädagogischen Schwerpunkt aufweisen.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung ein Mitglied des Prüfungsamtes für das Fach Kunst (TG Sonderpädagogische Aspekte der Kunstpädagogik) aus dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation angeben. Wird bei der Arbeit unter Aufsicht ein sonderpädagogisches Thema bearbeitet, können in der mündlichen Prüfung nicht noch einmal sonderpädagogische Aspekte der Kunstpädagogik Prüfungsgegenstand sein. Die Prüfungen in Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik erfolgen dann durch Mitglieder des Prüfungsamtes des Faches Kunst aus dem Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie. Ist die Themenstellerin/der Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie, wird für ein evtl. vorgeschlagenes sonderpädagogisches Teilgebiet der Kunstpädagogik ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation Prüferin/Prüfer für die mündliche Prüfung sein.

§ 22

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums (vgl. Anlage).

§ 23

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor

und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit und die Prüfung und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 24

Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Kunst zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Kunst können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten der Dekanin/des Dekans.

§ 25

Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Kunst kann nur mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik kombiniert werden; wobei eines der drei Fächer als Schwerpunktfach, die restlichen als weitere Unterrichtsfächer zu studieren sind.
- (2) Wer Kunst als Unterrichtsfach der Primarstufe mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, hat als weiteres Unterrichtsfach der Primarstufe die Wahl zwischen Deutsch und Mathematik, die beiden Unterrichtsfächer können an der Universität Dortmund mit Sonderpädagogik und Rehabilitation
 - der Blinden,
 - der Erziehungsschwierigen,
 - der Körperbehinderten,
 - der Lernbehinderten,
 - der Geistigbehinderten,

der Sehbehinderten oder
der Sprachbehinderten
kombiniert werden.

§ 26

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr.phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie in ihrer jeweiligen Fassung.

Teil II: Besondere Vorschriften für den Studiengang Kunst als weiteres Unterrichtsfach (UF) für das Lehramt für die Primarstufe

§ 27

Aufbau des Studiums

Das Studium von 23 SWS gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 10 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 13 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

A. Kunst und Gestaltungspraxis	<u>8 SWS</u>
Grundstudium	4 SWS
Hauptstudium	4 SWS
B. Kunstwissenschaft	<u>6 SWS</u>
Grundstudium	2 SWS
Hauptstudium	4 SWS
C. Kunstpädagogik	<u>6 SWS</u>
Grundstudium	4 SWS
Hauptstudium	2 SWS
Semesterbegleitendes Tagespraktikum	<u>2 SWS</u>
Wahlfreier Anteil	<u>1 SWS</u>

§ 28

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll der Studentin/dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen folgende Pflichtveranstaltungen:

1. Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

TG A1	Zeichnung, Grafik, Druckgrafik	2 SWS
TG A5	Figurentheater, Aktion, Spiel/Spielobjekte	2 SWS

2. Bereich B Kunstwissenschaft

TG B3	Kunsthistorische Methoden Analyse ästhetischer Objekte	2 SWS
-------	---	-------

3. Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

TG C2	Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen	2 SWS
TG C3	Didaktik und Methodik	2 SWS

- (3) Im Bereich A wird die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch Vorlage der künstlerisch-praktischen Arbeiten bestätigt. Die/der jeweils Lehrende bestätigt dazu auf einem vom Fach herausgegebenen Vordruck, daß die im Verlauf ihrer/seiner Veranstaltungen zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-praktischen Arbeiten den Anforderungen des Grundstudiums genügen.
- (4) Im Grundstudium sind Leistungsnachweise (LN) zu erwerben; sie werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Grundkenntnisse und -fähigkeiten des Faches. Formen der Leistungsnachweise (LN) im Grundstudium können sein: Klausur, Referat, Hausarbeit. Folgende LN sind im Grundstudium zu erbringen:
1 LN aus TG B3 und 1 LN nach Wahl aus TG C2 oder C3.

§ 29

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf der im Grundstudium nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Pflichtveranstaltungen

1.1	Aus dem Bereich A	
	A2 Malerei	2 SWS
	A3 Plastik, Objektgestaltung, Installation	2 SWS
1.2	Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft	
	TG B2 Epochen der Kunst/Kunststile	2 SWS
1.3	Aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	
	TG C4 Planung von Unterricht in der Primarstufe (Curriculum)	2 SWS

Semesterbegleitendes Tagespraktikum
(in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums) 2 SWS

2. Wahlpflichtveranstaltungen

2.1 Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft
ein Teilgebiet aus B1, B4 oder B5 2 SWS,

§ 30

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch qualifizierte Studiennachweise (QN), Leistungsnachweise (LN), Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und Exkursionen sowie über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Leistungsnachweise des Grundstudiums vgl. § 27 (4).
- (3) Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind durch selbständige Auseinandersetzung mit dem in Lehrveranstaltungen behandelten Stoff charakterisiert. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung (Klausur, Referat, Hausarbeit), die den Anforderungen an eine mindestens zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht. In Kunstwissenschaft kann der Leistungsnachweis auch im Zusammenhang mit einer Exkursion erbracht werden.
- (4) Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die/der Studierende den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet hat. Diese Leistungen können erbracht werden durch Protokolle von Seminarsitzungen, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Hausaufgaben.
- (5) Im Hauptstudium ist ein LN in C4 und ein QN in B2 zu erbringen.

§ 31

Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Die Meldung erfolgt in der Regel im 6. Semester. Die Zulassung wird in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Hauptstudiums ausgesprochen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5 LPO
 2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis
 3. Liste der Studienarbeiten

4. Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, daß die Studienarbeiten von ihr/ihm selbst angefertigt wurden.
- (3) In dem Antrag gibt die Kandidatin/der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes sie/er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat. Dieses wird zum Vorsitzenden des fachpraktischen Prüfungsausschusses bestellt, es muß eine/ein hauptamtlich Lehrende/r am Institut sein. Die/der zweite gleichberechtigte Prüferin/Prüfer wird der Kandidatin/dem Kandidaten zugeteilt.
- (4) Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß die Kandidatin/der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A1, gewonnen hat.
- (5) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation von Studienarbeiten und, auf Verlangen des Prüfungsausschusses, aus einer mündlichen Erläuterung ihres Entstehungsprozesses und der Auswahlgrundsätze. Diese Erläuterung dauert höchstens 15 Minuten und wird nicht mit einer Leistungsnote bewertet.
- (6) Die vorgelegten Studienarbeiten sollen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten ermöglichen.
- (7) Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 21 LPO). Die Note der fachpraktischen Prüfung wird im Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gesondert aufgeführt (vgl. § 25 Abs. 1 LPO). Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 32

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Hat die Studentin/der Student die schriftliche Hausarbeit angefertigt, so hat sie/er frühestens nach ihrer Abgabe ihren/seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu ergänzen (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 4 LPO). In jedem der Fälle des § 13 Abs. 4 und 5 dieser Studienordnung ist bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung bzw. beim Antrag auf Zulassung ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Teilgebiet C 4 vorzulegen (vgl. § 12 Abs. 5).
- (2) Für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung benennt die Kandidatin/der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen B und C.
- (3) Für den erforderlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereiches B (B2 und eine Veranstaltung aus B1/B4/B5) und in einem Teilgebiet des Bereichs C (C4) nachzuweisen. Ebenfalls sind der Nachweis der fachpraktischen Prüfung vorzulegen und die Teilnahme an den schulpraktischen Studien nachzuweisen.
- (4) Vor der mündlichen Prüfung erfolgt eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich der angegebenen Teilgebiete. Die Kandidatin/der Kandidat gibt bei der Meldung zur

Prüfung an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule sie/er für die Themenstellung vorschlägt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Es stehen jeweils zwei Themen zur Wahl.

- (5) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Kunst ist eine mündliche Prüfung über die von der Kandidatin/dem Kandidaten benannten Teilgebiete von in der Regel 20 Minuten Dauer abzulegen. Die Kandidatin/der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule sie/er für die mündliche Prüfung vorschlägt.

§ 33

Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Kunst der Primarstufe im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik

- (1) Für das Studium des Faches Kunst als Unterrichtsfach der Primarstufe im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sonderpädagogik ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen diese Studienordnung verbindlich. Im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Kunst für die Primarstufe werden zusätzliche Veranstaltungen angeboten, die sonderpädagogische Aspekte aufgreifen. Den Studentinnen/Studenten wird empfohlen, von diesem Angebot des Fachs Gebrauch zu machen.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum (§ 6 Abs. 1 LPO) ist an einer Sonderschule (nach Möglichkeit entsprechend der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung) abzuleisten.
- (3) Im Hauptstudium kann das Teilgebiet C4 aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst unter Berücksichtigung der besonderen sonderpädagogischen Aspekte studiert werden. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich C (vgl. § 15 Abs. 5) kann auch in einer solchen Veranstaltung erbracht werden.
- (4) Für die Zulassung und die Durchführung der Ersten Staatsprüfung sind die jeweils für das Lehramt für Sonderpädagogik geltenden Bestimmungen der LPO verbindlich. Das Teilgebiet (C4) kann einen sonderpädagogischen Schwerpunkt aufweisen.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung ein Mitglied des Prüfungsamtes für das Fach Kunst (TG Sonderpädagogische Aspekte der Kunstpädagogik) aus dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation angeben. Wird bei der Arbeit unter Aufsicht ein sonderpädagogisches Thema bearbeitet, können in der mündlichen Prüfung nicht noch einmal sonderpädagogische Aspekte der Kunstpädagogik Prüfungsgegenstand sein. Die Prüfungen in Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik erfolgen dann durch Mitglieder des Prüfungsamtes des Faches Kunst aus dem Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie. Ist die Themenstellerin/der Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie, wird für ein evtl. vorgeschlagenes sonderpädagogisches Teilgebiet der Kunstpädagogik ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation Prüfer/in für die mündliche Prüfung sein.

§ 34

Inkrafttreten, Veröffentlichung
und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für Studierende des Studienganges Kunst mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“, die ihr Studium im Sommersemester 1996 oder später aufgenommen haben.

Lag bei Eintritt der Studierenden in das Hauptstudium noch keine gültige neue Studienordnung vor, so gilt die alte Studienordnung bzw. besteht die Wahlmöglichkeit, nach altem oder neuem Recht ausgebildet und geprüft zu werden.

Die vorstehende Studienordnung ist am 29. November 1995 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie und am 25. September 1997 von der Lehrerausbildungskommission beschlossen worden.

Dortmund, den 25. November 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Studienplan
Primarstufe Kunst (Schwerpunktfach)

Semester	Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr. LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	
1	1	Grafik/Zeichnen	A 1	P	2 SWS
	2	Malerei	A 2	WP	2 SWS
	3	Epochen der Kunst Überblick	B 2	P	2 SWS
	4	Einführung Fachgeschichte	C 1	P	2 SWS
2	5	Grafik	A 1	P	2 SWS
	6	Plastik	A 3	WP	2 SWS
	7	Kunsthistorische/Analyse Methoden	B 3	P	2 SWS
	8	Ästhetisches Verhalten	C 2	P	2 SWS
3	9	Malen oder Plastik	A 2 / A 3	WP	2 SWS
	10	Fotografie/Film/Video/Computergrafik/		WP	4 SWS
	11	Figurentheater, Spiel Unterrichtsplanung	A 4 / A 5 C 3	P	2 SWS

Abschluß des Grundstudiums

4	12	Vertiefung Kunstpraxis Schwerpunkt A1 - A5	A 1 - A 5	WP	2 SWS
	13	Gattungen der Kunst	B 1	P	2 SWS
	14	Semesterbegl. Tagespraktikum		P	2 SWS
5	15	Vertiefung Kunstpraxis Schwerpunkt	A 1 - A 5	WP	2 SWS
	16	Analyse u. Interpretation ästh. Objekte	B 4	P	2 SWS
	17	Planung von Unterricht (Curriculum)	C 4	P	2 SWS
6	18	Vertiefung Kunstpraxis Schwerpunkt	A 1 - A 5	WP	2 SWS
	19	Kunsttheorien	B 5	P	2 SWS
	20	Bereiche ästhetischer Erziehung	C 5	P	2 SWS
	21	Vertiefung für Hausarbeit in A, B oder C		WP	2 SWS

Studienplan
Primarstufe Kunst (Weiteres Unterrichtsfach)

Semester	Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr. LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung
1	1	Zeichnung/Grafik	A 1	P 2 SWS
	2	Kunsthistorische/Analyse Methoden	B3	P 2 SWS
2	3	Figurentheater, Spiel	A 5	P 2 SWS
	4	Ästhetisches Verhalten	C 2	P 2 SWS
3	5	Didaktik und Methodik	C 3	P 2 SWS

Abschluß des Grundstudiums

4	7	Malerei	A 2	P 2 SWS
	8	Epochen der Kunst	B 2	P 2 SWS
	9	Tagespraktikum		P 2 SWS
5	10	Plastik	A 3	P 2 SWS
		Kunstwissenschaft	B1/B4/B5	WP 2 SWS
6	11	Planung von Unterricht Primarstufe	C 4	P 2 SWS
7	12	Wahlfreier Anteil		1 SWS

Studienordnung

für den Studiengang Kunst an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß

vom 25. November 1997

"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I"

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Exkursionen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- § 14 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums: Studiennachweise,
Leistungsnachweise
- § 16 Voraussetzung für die Zulassung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit bzw. künstlerisch-praktische
Aufgabe
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung
- § 19 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Kunst der Sekundarstufe 1 im
Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 22 Studienplan
- § 23 Studienberatung
- § 24 Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Fächerkombinationen
- § 26 Möglichkeiten zur Promotion
- § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 528), das Studium im Studiengang Kunst an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“.

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung einer jeden Studentin/eines jeden Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlvertiefungsveranstaltung).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang (§ 64 Abs. 2 UG). Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die jeweilige Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Universität Dortmund. (Unterlagen hierzu sind im Sekretariat des Instituts zu erhalten.)

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 1 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit.
- (2) Nach § 4 Abs. 3 LPO beträgt die Prüfungszeit in Fächerverbindungen mit Kunst drei Jahre.
- (3) Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 45 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studentin/der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studentin/den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunst gliedert sich in die drei aufeinander bezogene Bereiche:

- A Kunst- und Gestaltungspraxis
- B Kunstwissenschaft
- C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

- (2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Kunstunterrichts in der Sekundarstufe I erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

A Kunst- und Gestaltungspraxis

Grundlegende gestalterische Fähigkeiten in der erforderlichen Breite sowie ästhetisch-praktische Kompetenz durch Vertiefung in einem Teilgebiet.

B Kunstwissenschaft

Verständnis von Kunst und anderen ästhetischen Bereichen

- unter dem Aspekt ihrer Geschichte,
- hinsichtlich ihrer formalen Struktur, ihres inhaltlichen Sachverhalts und der funktionalen und werktechnischen Voraussetzungen,
- im Zusammenhang ästhetischer Theorie.

C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Kenntnis der Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen im ästhetischen Bereich;

Fähigkeit, kunstpädagogische Intentionen, Theorien, didaktische Modelle und die Rahmenbedingungen des Kunstunterrichts (Lehrpläne, Richtlinien) zu berücksichtigen und zu reflektieren;

Fähigkeit, Kunstunterricht nach adäquaten didaktischen Gesichtspunkten zu planen, zu organisieren und seine Ergebnisse zu überprüfen.

- (3) Die drei Bereiche sind in verschiedene Teilgebiete gegliedert, welche Gliederungseinheiten für Studium und Prüfung darstellen. Die Teilgebiete umfassen in den Bereichen A, B und C durchweg mehrere inhaltlich begrenzte Felder (Schwerpunkte), auf die sich die Lehrveranstaltungen beziehen. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu studieren.

(4) Bereiche und Teilgebiete

1. Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

Teilgebiete (TG)

TG A1 Zeichnung, Grafik, Druckgrafik

TG A2 Malerei

TG A3 Plastik, Objektgestaltung, Installation

TG A4 Transklassische Verfahren (Fotografie/Fotografik, Film, Video, Computergrafik)

TG A5 Figurentheater, Aktion, Spiel, Spielobjekte

2. Bereich B Kunstwissenschaft

Teilgebiete (TG)

TG B1 Gattungen der bildenden Kunst

TG B2 Epochen der Kunst/Kunststile

TG B3 Methoden der Analyse ästhetischer Objekte

TG B4 Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte

TG B5 Theorien der Kunst

3. Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Teilgebiete (TG)

TG C 1 Kunstpädagogische Konzeptionen/Fachgeschichte

TG C2 Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen

TG C3 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts

TG C4 Planung von Unterricht in den Schulstufen (Curriculum)

TG C5 Bereiche ästhetischer Erziehung

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 21 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen von 45 Semesterwochenstunden ist folgendermaßen verteilt:

A Kunst und Gestaltungspraxis	<u>20 SWS</u>
Grundstudium	14 SWS
Hauptstudium	6 SWS
B Kunstwissenschaft	<u>11 SWS</u>
Grundstudium	4 SWS
Hauptstudium	7 SWS
C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	<u>10 SWS</u>
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	4 SWS
Semesterbegleitendes Tagespraktikum	<u>2 SWS</u>

Wahlpflichtvertiefungsanteil im Hauptstudium

2 SWS

§ 9

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll der Studentin/dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen folgende Pflicht/Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

Pflicht:

TG A1	Zeichnung, Grafik, Druckgrafik	4 SWS
-------	--------------------------------	-------

Wahlpflicht:

TG A2 / A3	Malerei/Plastik	6 SWS
	davon nach Wahl 4 SWS Malerei und 2 SWS Plastik oder 2 SWS Malerei und 4 SWS Plastik	

TG A4/A5	Fotografie, Film, Video, Computergrafik/ Figurentheater, Spiel	4 SWS
	4 SWS in A 4 oder je 2 SWS in A 4 und A 5 (2 SWS Fotografie sind verbindlich)	

2. Bereich B Kunstwissenschaft

Pflicht:

TG B2	Epochen der Kunst (Kunsthistorischer Überblick)	2 SWS
-------	--	-------

TG B3	Kunsthistorische Methoden der Analyse ästhetischer Objekte	2 SWS
-------	---	-------

3. Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Pflicht:

TG C 1	Kunstpädagogische Konzeptionen, Fachgeschichte	2 SWS
--------	---	-------

TG C2	Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen	2 SWS
-------	--	-------

TG C3 Didaktik und Methodik

2 SWS

- (3) Im Bereich A wird die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch Vorlage der kunstlerisch-praktischen Arbeiten bestatigt. Die/der jeweils Lehrende bestatigt dazu auf einem vom Fach herausgegebenen Vordruck, da die im Verlauf ihrer/seiner Veranstaltungen zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten kunstlerisch-praktischen Arbeiten den Anforderungen des Grundstudiums genugen.
- (4) Im Grundstudium sind Leistungsnachweise (LN) zu erwerben; sie werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Grundkenntnisse und -fahigkeiten des Faches. Formen der Leistungsnachweise (LN) im Grundstudium konnen sein: Klausur, Referate, Hausarbeiten. Folgende LN sind im Grundstudium zu erbringen: 1 LN aus TG B3 und 1 LN nach Wahl aus TG C2 oder C3.
- (5) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprufung (ZP) abgeschlossen (LPO § 7), in der die Studierenden den Nachweis erbringen, da sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet haben. Die ZP wird nach dem 3., spatestens nach dem 4. Fachsemester abgelegt.

Voraussetzungen fur die Meldung zur Zwischenprufung sind:

- *LN aus B 3*
- *LN nach Wahl aus C2 oder C3*
- *Belegliste fur die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus B und C*
- *Testate fur die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus A (sind zur Prufung mitzubringen)*
- *Bescheinigung uber die Teilnahme an der Einfuhrung in das wissenschaftliche Arbeiten*

Die ZP besteht aus einer mundlichen Prufung:

15 Minuten im TG B2,

15 Minuten nach Wahl in C1, C2 oder C3 (das TG, in dem der LN erbracht wurde, darf nicht gewahlt werden).

Die Prufung wird von zwei gleichberechtigten Pruferinnen/Prufern vorgenommen.

Die Kandidatin/der Kandidat kann eine/einen der Pruferinnen/Prufer vorschlagen.

(vgl. ZPO des Instituts)

§ 10

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprufung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewahlten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlpflichtvertiefungsveranstaltungen:

1. Pflichtveranstaltungen

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1.1 | Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft*) | |
| | TG B1 Gattungen | 2 SWS |
| | TG B4 Analyse und Interpretation | 2 SWS |
| | TG B5 Theorien zur Kunst | 2 SWS |
| 1.2 | Aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst | |
| | TG C4 Planung von Unterricht Sekundarstufe I | 2 SWS |
| | TG C5 Bereiche ästhetischer Erziehung | 2 SWS |

Semesterbegleitendes Tagespraktikum in der Sekundarstufe I
(in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums) 2 SWS

*) Die Kunst der Moderne muß mit mindestens einer Veranstaltung vertreten sein.

2. Wahlpflichtveranstaltungen

- | | | |
|-----|--|-------|
| 2.1 | Aus dem Bereich A Kunst und Gestaltungspraxis
Schwerpunktbildung in einem der Teilgebiete des
Bereichs A | 6 SWS |
| | A1 Zeichnung, Grafik, Druckgrafik | |
| | A2 Malerei | |
| | A3 Plastik, Objektgestaltung, Installation | |
| | A4 Fotografie, Fotografik, Film, Video, Computergrafik | |
| | A5 Figurentheater, Aktion, Spiel, Spielobjekt | |
| 2.2 | Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft
Exkursionen zu den Teilgebieten B 1 bis B 5 | 1 SWS |
| 2.3 | Wahlpflichtvertiefungsanteil im Hauptstudium
ggf. als Vorbereitung für die Hausarbeit | 2 SWS |
| 3. | Zu den Leistungsnachweisen vgl. § 15 | |

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Kunst umfaßt schulpraktische Studien, und zwar in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums von 2 SWS und eines Blockpraktikums.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet in der Regel zu Anfang des Hauptstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagesprakti-

kum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von den Lehrenden bescheinigt, die die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet haben.

- (3) Das fünfwöchige Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, und zwar in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums, statt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in der Verantwortung der Schule. Die Teilnahme, zu der ein schriftlicher Bericht gehört, wird von der/dem Lehrenden, die/der das Praktikum begleitet, bescheinigt.
- (4) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Exkursionen

- (1) Exkursionen ermöglichen kunstwissenschaftliche Studien vor Originalen im Zusammenhang eines künstlerischen Gesamtwerkes, einer Richtung, einer Epoche, einer Kultur (Ausstellungen, Museen) oder im Zusammenhang ihrer geschichtlichen Umgebung (Kunstzentren, künstlerisch bedeutsame Stätten).
- (2) Kunstwissenschaftliche Exkursionen im Umfang einer Semesterwochenstunde gehören zu den Pflichtveranstaltungen des Studiums. Sie werden in Form von Tagesexkursionen oder als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Dabei entsprechen drei Tagesexkursionen einer Semesterwochenstunde.
- (3) Exkursionen bis zum Umfang von zwei Semesterwochenstunden können auf das Studium eines Teilgebiets des Bereichs B Kunstwissenschaft angerechnet werden.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Bei Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, bei Exkursionen und bei den semesterbegleitenden Tagespraktika kann die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der/des Lehrenden die Dekanin/der Dekan oder eine/ein von ihm beauftragte/r Lehrende/r den Zugang (§ 81 Abs. 3 UG). Dabei sind die Bewerberinnen/Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studentinnen/Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund als Zweithörerinnen/Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.

2. Studentinnen/Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie fur den Studiengang Kunst mit dem Abschlu Lehramt fur die Sekundarstufe I an der Universitat Dortmund eingeschrieben oder fur das Studium des Studiengangs Kunst mit dem Abschlu Lehramt fur die Sekundarstufe I an der Universitat Dortmund als Zweithorerinnen/Zweithorer gema § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.
3. Studentinnen/Studenten, die fur diese Lehrveranstaltung gema § 70 Abs. 1 UG als Zweithorerinnen/Zweithorer zugelassen sind.
4. Andere Studentinnen/Studenten der Universitat Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen fur diese Veranstaltungen erbringen. Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfugung stehenden Mittel sicher, da den unter Nr. 1. genannten Studentinnen/Studenten durch die Beschrankung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder hochstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann fur die anderen Studentinnen/Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen auerhalb des gewahlten Studiengangs beschranken, wenn ohne die Beschrankung eine ordnungsgemae Ausbildung der fur den Studiengang Kunst mit dem Abschlu Lehramt fur die Sekundarstufe I eingeschriebenen Studentinnen/Studenten nicht gewahrleistet werden kann (§ 81 Abs. 2 UG).
5. Veranstaltungen der kunstlerischen Praxis, die im Titel den Zusatz "fur Fortgeschrittene" enthalten, konnen nur studiert werden, wenn die entsprechende Einfuhrungsveranstaltung besucht wurde. Bei Veranstaltungen der kunstlerischen Praxis, die als Hauptseminare ausgewiesen sind, ist das Studium eines Seminars aus dem gleichen Teilgebiet Voraussetzung.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Das Studienangebot des Faches Kunst sieht folgende Lehrveranstaltungsarten vor (vgl. Vorlesungsverzeichnis und Studienplan dieser Ordnung):

Dabei bedeuten

V = Vorlesung

Ü = Übung: Einfuhrung in das wissenschaftliche Arbeiten

S = Seminar

HS = Hauptseminar

PR = Schulpraktische Studien

Ex = Exkursion

K = Kolloquium

A = Atelierarbeit

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

V = Vorlesung:

In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung:

Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten).

S = Seminar:

Seminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums. Sie führen in die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-praktische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar:

In Hauptseminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. In Hauptseminaren der Kunst- und Gestaltungspraxis werden künstlerische Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit, Einzelbesprechungen und Gesamtdiskussion behandelt und die gestalterischen Fähigkeiten erweitert.

PR = Schulpraktische Studien (Praktika): vgl. § 11

EX = Kunstwissenschaftliche Exkursionen: vgl. § 12

K = Kolloquium:

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen, die jeweils vorab angekündigt werden.

A = Atelierarbeit:

Individuelle Arbeit an selbstgesetzten künstlerischen Problemstellungen unter Beratung des Fachdozenten

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studentin/der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

§ 15

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch qualifizierte Studiennachweise (QN), Leistungsnachweise (LN), Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen

Studien und Exkursionen sowie über den Abschluß des Grundstudiums bzw. das Zeugnis der Zwischenprüfung.

- (2) Leistungsnachweise des Grundstudiums vgl. § 9 Abs. 3.
- (3) Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind durch selbständige Auseinandersetzung mit dem in Lehrveranstaltungen behandelten Stoff charakterisiert. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung (Klausur, Referat, Hausarbeit), die den Anforderungen an eine mindestens zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht. In Kunstwissenschaft kann der Leistungsnachweis auch im Zusammenhang mit einer Exkursion erbracht werden (vgl. §12.3).
- (4) Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die/der Studierende den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet hat. Diese Leistungen können erbracht werden durch Protokolle von Seminarsitzungen, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Hausaufgaben.
- (5) Im Hauptstudium ist im Bereich B und C das Studium von jeweils zwei Teilgebieten nachzuweisen. In B und C muß je ein LN und jeweils ein qualifizierter Studiennachweis erbracht werden.
 Im Bereich B kann der LN aus B1, B4 oder B5 erworben werden, der qualifizierte Nachweis (QN) aus B1, B4 oder B5, in dem der LN nicht erbracht wurde.
 Im Bereich C ist der LN in C4 und der QN in C5 zu erbringen.
 Ein Teilgebiet muß vertieft studiert werden, ggf. als Vorbereitung für die Hausarbeit.

§ 16

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.
 Dieser Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung erbracht.
 Ferner wird der erfolgreiche Abschluß des Hauptstudiums vorausgesetzt. Dieser Nachweis wird durch Studien in zwei Teilgebieten des Bereiches B, in zwei Teilgebieten des Bereiches C, das erfolgreiche Ablegen der fachpraktischen Prüfung, die Teilnahme an den schulpraktischen Studien sowie die Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen (vgl. § 12, Abs. 2) erbracht.
- (2) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
 1. die schriftliche Hausarbeit bzw. die künstlerisch-praktische Aufgabe (vgl. § 17) und die fachpraktische Prüfung, (vgl. § 18);
 2. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen.
- (3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prü-

fung, begrenzt auf die erforderlichen Prufungsteile dieses Faches (§ 4 Abs. 1, Nr. 1 und 2 und Abs. 2 LPO), beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen (die §§ 13 Abs. 1, Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) sind beschrankt auf diese Prufungsteile nachzuweisen (vgl. § 16 LPO).

- (4) Die Zulassung in einem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen (die §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) gesondert zu beantragen. Die erste Staatsprufung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spatestens 5 Jahre nach der Zulassung in dem zunachst mit groerem Anteil studierten Fach unter Beifugung aller erforderlichen Nachweise (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs.1 und 2) beantragt wird (vgl. § 16 LPO).

§ 17

Die Erste Staatsprufung - Schriftliche Hausarbeit bzw. kunstlerisch-praktische Aufgabe

- (1) Die Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) Beabsichtigt die Kandidatin/der Kandidat als erste Prufungsleistung eine schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst zu erbringen, erfolgt die Meldung dazu im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprufung. Fur Themenstellung und Gutachten der schriftlichen Hausarbeit kann die Studentin/der Student eine/n Professorin/Professor des Faches vorschlagen, die/der Mitglied des Staatlichen Prufungsamtes fur Erste Staatsprufungen fur Lehramter an Schulen in Dortmund ist und ihre/seine Bereitschaft fur die Aufgabe erklart hat. Die Arbeit kann erst begonnen werden, wenn die Zulassung gema § 10 Abs. 1 und 2 LPO ausgesprochen ist.
- (3) Fur die Anfertigung stehen drei Monate zur Verfugung.
- (4) Gema § 13 Abs. 10 LPO kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten anstelle der schriftlichen Hausarbeit eine kunstlerisch-praktische Aufgabe aus einem Teilgebiet des Bereiches A gestellt werden. Die Aufgabe wird so gestellt, da sie innerhalb der Bearbeitungsfrist ausgefuhrt werden kann. Das Original der kunstlerisch-praktischen Arbeit ist einzureichen und bis zum Abschlu der Ersten Staatsprufung zur Verfugung des Prufungsamtes zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit ist eine schriftliche Erluterung des Arbeitsprozesses beizufugen. Das Objekt ist fotografisch zu dokumentieren. Die schriftliche Erluterung und die fotografische Dokumentation bleiben bei den Prufungsakten.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Die Meldung erfolgt in der Regel im 6. Semester. Die Zulassung wird in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Hauptstudiums ausgesprochen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5 LPO
 2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis
 3. Liste der Studienarbeiten
 4. Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, daß die Studienarbeiten von ihr/ihm selbst angefertigt wurden.
- (3) In dem Antrag gibt die Kandidatin/der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes sie/er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat. Dieses wird zum Vorsitzenden des fachpraktischen Prüfungsausschusses bestellt, es muß eine/einen hauptamtlich Lehrende/r am Institut sein. Die/der zweite gleichberechtigte Prüferin/Prüfer wird der Kandidatin/dem Kandidaten zugeteilt.
- (4) Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß die Kandidatin/der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A1 und A2, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
- (5) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation von Studienarbeiten und, auf Verlangen des Prüfungsausschusses, aus einer mündlichen Erläuterung ihres Entstehungsprozesses und der Auswahlgrundsätze. Diese Erläuterung dauert höchstens 15 Minuten und wird nicht mit einer Leistungsnote bewertet.
- (6) Die vorgelegten Studienarbeiten haben die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung zu dokumentieren. Sie sollen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Kandidaten ermöglichen.
- (7) Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 21 LPO). Die Note der fachpraktischen Prüfung wird im Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gesondert aufgeführt (vgl. § 25 Abs. 1 LPO).

§ 19

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung benennt die Kandidatin/der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen B und C.

- (2) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Kunst ist eine mündliche Prüfung über die von der Kandidatin/dem Kandidaten benannten Teilgebiete von in der Regel 40 Minuten Dauer abzulegen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter für die schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst ist zugleich Mitglied des Ausschusses für die mündliche Prüfung. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter der künstlerisch-praktischen Hausarbeit kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung sein, wenn sie/er zugleich dem Prüfungsausschuß für die fachpraktische Prüfung angehört (s. Nr. 2.3 der Anlage 13 zu § 48 b LPO). Wurde die Hausarbeit nicht im Fach Kunst angefertigt, schlägt die Kandidatin/der Kandidat ein Mitglied des Prüfungsamtes der Hochschule für die mündliche Prüfung vor.

§ 20

Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauern die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Abs. 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist (vgl. § 28 LPO).

§ 21

Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Kunst der Sekundarstufe I im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik

- (1) Für das Studium des Faches Kunst als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sonderpädagogik ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen diese Studienordnung verbindlich. Im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Kunst für die Sekundarstufe I werden zusätzliche Veranstaltungen angeboten, die sonderpädagogische Aspekte aufgreifen. Den Studierenden wird empfohlen, von diesem Angebot des Fachs Gebrauch zu machen.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum (vgl. § 11) ist an einer Sonderschule (nach Möglichkeit entsprechend der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung) abzuleisten.

- (3) Im Hauptstudium kann ein Teilgebiet (C4 oder C5) aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst unter Berücksichtigung der besonderen sonderpädagogischen Aspekte studiert werden. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich C (vgl. § 15 Abs. 5) kann auch in einer solchen Veranstaltung erbracht werden.
- (4) Für die Zulassung und die Durchführung der Ersten Staatsprüfung sind die jeweils für das Lehramt für Sonderpädagogik geltenden Bestimmungen der LPO verbindlich. Von den zwei Teilgebieten aus dem Bereich C Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst, die die Kandidatin/der Kandidat für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung angibt, darf nur eines einen sonderpädagogischen Schwerpunkt aufweisen.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung ein Mitglied des Prüfungsamtes für das Fach Kunst (TG Sonderpädagogische Aspekte der Kunstpädagogik) aus dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation angeben. Wird bei der Arbeit unter Aufsicht ein sonderpädagogisches Thema bearbeitet, können in der mündlichen Prüfung nicht noch einmal sonderpädagogische Aspekte der Kunstpädagogik Prüfungsgegenstand sein. Die Prüfungen in Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik erfolgen dann durch Mitglieder des Prüfungsamtes des Faches Kunst aus dem Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie. Ist die/der Themenstellerin für die Arbeit unter Aufsicht ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie, wird für ein evtl. vorgeschlagenes sonderpädagogisches Teilgebiet der Kunstpädagogik ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation Prüfer für die mündliche Prüfung sein.

§ 22

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums (vgl. Anlage).

§ 23

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor

und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit und die Prüfung und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 24

Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Kunst zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Kunst können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung der/des Beauftragten der Dekanin/des Dekans.

§ 25

Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Kunst kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern
 - Chemie,
 - Deutsch,
 - Englisch,
 - Evangelische Religionslehre,
 - Geographie,
 - Geschichte,
 - Hauswirtschaftswissenschaft,
 - Katholische Religionslehre,
 - Mathematik,
 - Musik,
 - Physik,
 - Sport,

Technik,
Textilgestaltung
kombiniert werden.

- (2) Wer Kunst als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, kann es mit Sonderpädagogik und Rehabilitation
der Blinden,
der Erziehungsschwierigen,
der Körperbehinderten,
der Sehbehinderten oder
der Sprachbehinderten
kombinieren.

§ 26

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr.phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 27

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für Studierende des Studienganges Kunst mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die 'Sekundarstufe I'“, die ihr Studium im Sommersemester 1996 oder später aufgenommen haben.

Lag bei Eintritt der Studierenden in das Hauptstudium noch keine gültige neue Studienordnung vor, so gilt die alte Studienordnung bzw. besteht die Wahlmöglichkeit, nach altem oder neuem Recht ausgebildet und geprüft zu werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 29. November 1995 und der Lehrerausbildungskommission vom 25. September 1997.

Dortmund, den 25. November 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Studienplan

Kunst Sekundarstufe I

Semester	Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr. LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	
1	1	Grafik/Zeichnen	A 1	P	2 SWS
	2	Malerei	A 2	WP	2 SWS
	3	Epochen der Kunst Überblick	B 2	P	2 SWS
	4	Einführung Fachgeschichte	C 1	P	2 SWS
2	5	Grafik	A 1	P	2 SWS
	6	Plastik	A 3	WP	2 SWS
	7	Kunsthistorische/Analyse Methoden	B 3	P	2 SWS
	8	Ästhetisches Verhalten	C 2	P	2 SWS
3	9	Malen oder Plastik	A 2 / A 3	WP	2 SWS
	10	Fotografie/Film/Video/Computergrafik/		WP	4 SWS
	11	Figurentheater, Spiel Unterrichtsplanung	A 4 / A 5 C 3	P	2 SWS

Abschluß des Grundstudiums

4	12	Vertiefung Kunstpraxis Schwerpunkt A1 - A5	A 1 - A 5	WP	2 SWS
	13	Gattungen der Kunst	B 1	P	2 SWS
	14	Semesterbegl. Tagespraktikum		P	2 SWS
5	15	Vertiefung Kunstpraxis Schwerpunkt	A 1 - A 5	WP	2 SWS
	16	Analyse u. Interpretation ästh. Objekte	B 4	P	2 SWS
	17	Planung von Unterricht (Curriculum)	C 4	P	2 SWS
6	18	Vertiefung Kunstpraxis Schwerpunkt	A 1 - A 5	WP	2 SWS
	19	Kunsttheorien	B 5	P	2 SWS
	20	Bereiche ästhetischer Erziehung	C 5	P	2 SWS
	21	Vertiefung für Hausarbeit in A, B oder C		WP	2 SWS

Studienordnung

für den Studiengang Kunst an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"

vom 25. November 1997

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Exkursionen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- § 14 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums: Studiennachweise,
Leistungsnachweise
- § 16 Voraussetzung für die Zulassung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit bzw. künstlerisch-praktische
Aufgabe
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung
- § 19 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Studienplan
- § 22 Studienberatung
- § 23 Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 24 Fächerkombinationen
- § 25 Möglichkeiten zur Promotion
- § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 528), das Studium im Studiengang Kunst an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“.

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung einer jeden Studentin/eines jeden Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlvertiefungsveranstaltung).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang (§ 64 Abs. 2 UG). Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die jeweilige Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Universität Dortmund. (Die Unterlagen hierzu sind im Sekretariat des Instituts zu erhalten.)

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 Abs. 3 LPO hat das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II eine Regelstudiendauer von 8 Semestern. Die Regelstudienzeit (§ 41 Abs. 6 LPO) umfaßt die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (1 Semester).
- (2) Nach § 4 Abs. 3 LPO beträgt die Prüfungszeit in Fächerverbindungen mit Kunst vier Jahre.
- (3) Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 66 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studentin/der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 80 UG. Es besteht im Erwerb von künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studentinnen und Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunst gliedert sich in die drei aufeinander bezogene Bereiche:

- A Kunst- und Gestaltungspraxis
- B Kunstwissenschaft
- C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

- (2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Kunstunterrichts in der Sekundarstufe II erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

A Kunst- und Gestaltungspraxis

Grundlegende gestalterische Fähigkeiten in der erforderlichen Breite sowie ästhetisch-praktische Kompetenz durch Vertiefung in einem Teilgebiet.

B Kunstwissenschaft

Verständnis von Kunst und anderen ästhetischen Bereichen

- unter dem Aspekt ihrer Geschichte,
- hinsichtlich ihrer formalen Struktur, ihres inhaltlichen Sachverhalts und der funktionalen und werktechnischen Voraussetzungen,
- im Zusammenhang ästhetischer Theorie.

C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Kenntnis der Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen im ästhetischen Bereich;

Fähigkeit, kunstpädagogische Intentionen, Theorien, didaktische Modelle und die Rahmenbedingungen des Kunstunterrichts (Lehrpläne, Richtlinien) zu berücksichtigen und zu reflektieren;

Fähigkeit, Kunstunterricht nach adäquaten didaktischen Gesichtspunkten zu planen, zu organisieren und seine Ergebnisse zu überprüfen.

- (3) Die drei Bereiche sind in verschiedene Teilgebiete gegliedert, welche Gliederungseinheiten für Studium und Prüfung darstellen. Die Teilgebiete umfassen in den Bereichen A , B und C durchweg mehrere inhaltlich begrenzte Felder (Schwerpunkte), auf die sich die Lehrveranstaltungen beziehen. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Verzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu studieren.

- (4) Bereiche und Teilgebiete

1. Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

Teilgebiete (TG)

TG A1 Zeichnung, Grafik, Druckgrafik

TG A2 Malerei

TG A3 Plastik, Objektgestaltung, Installation

TG A4 Transklassische Verfahren (Fotografie/Fotografik, Film, Video, Computergrafik)

TG A5 Figurentheater, Aktion, Spiel, Spielobjekte

2. Bereich B Kunstwissenschaft

Teilgebiete (TG)

TG B1 Gattungen der bildenden Kunst

TG B2 Epochen der Kunst/Kunststile

TG B3 Methoden der Analyse ästhetischer Objekte

TG B4 Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte

TG B5 Theorien der Kunst

3. Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Teilgebiete (TG)

TG C 1 Kunstpädagogische Konzeptionen/Fachgeschichte

TG C2 Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen

TG C3 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts

TG C4 Planung von Unterricht in den Schulstufen (Curriculum)

TG C5 Bereiche ästhetischer Erziehung

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfang von 34 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen von 66 Semesterwochenstunden ist folgendermaßen verteilt:

A Kunst und Gestaltungspraxis	<u>30 SWS</u>
Grundstudium	18 SWS
Hauptstudium	12 SWS
B Kunstwissenschaft	<u>19 SWS</u>
Grundstudium	8 SWS
Hauptstudium	11 SWS
C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	<u>12 SWS</u>
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	6 SWS
Semesterbegleitendes Tagespraktikum	<u>2 SWS</u>

Wahlpflichtvertiefungsanteil im Hauptstudium

3 SWS

§ 9

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll der Studentin/dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen folgende Pflicht/Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

Pflicht:

TG A1	Zeichnung, Grafik, Druckgrafik	4 SWS
TG A2	Malerei	4 SWS
TG A3	Plastik, Objektgestaltung, Installation	4 SWS
TG A4	Fotografie, Film, Video, Computergrafik	4 SWS
TG A5	Figurentheater, Spiel	2 SWS

2. Bereich B Kunstwissenschaft

Pflicht:

TG B2	Epochen der Kunst (Kunsthistorischer Überblick)	6 SWS
TG B3	Kunsthistorische Methoden der Analyse ästhetischer Objekte	2 SWS

3. Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Pflicht:

TG C 1	Kunstpädagogische Konzeptionen, Fachgeschichte	2 SWS
TG C2	Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen	2 SWS
TG C3	Didaktik und Methodik	2 SWS

- (3) Im Bereich A wird die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch Vorlage der künstlerisch-praktischen Arbeiten bestätigt. Die/der jeweils Lehrende bestätigt dazu auf einem vom Fach herausgegebenen Vordruck, daß die im Verlauf ihrer/seiner Veranstaltungen zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-praktischen Arbeiten den Anforderungen des Grundstudiums genügen.
- (4) Im Grundstudium sind Leistungsnachweise (LN) zu erwerben; sie werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Grundkenntnisse und -fähigkeiten des Faches. Formen der Leistungsnachweise (LN) im Grundstudium können sein: Klausur, Referate, Hausarbeiten. Folgende LN sind im Grundstudium zu erbringen: 1 LN aus TG B3 und je 1 LN aus TG C2 und C3.
- (5) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung (ZP) abgeschlossen (LPO § 7), in der die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet haben. Die ZP wird nach dem 4., spätestens nach dem 5. Fachsemester abgelegt.

Voraussetzungen für die Meldung zur Zwischenprüfung sind:

- *LN aus B 3*
- *LN je aus C2 und C3*
- *Belegliste für die Veranstaltungen aus B und C*
- *Testate für die Veranstaltungen aus A (sind zur Prüfung mitzubringen)*
- *Bescheinigung über die Teilnahme an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*

Die ZP besteht aus einer mündlichen Prüfung:

15 Minuten im TG B2,

15 Minuten in C1.

Die Prüfung wird von zwei gleichberechtigten Prüferinnen/Prüfern vorgenommen.

Die Kandidatin/der Kandidat kann eine der Prüferinnen/einen der Prüfer vorschlagen.

(vgl. ZPO des Instituts)

§ 10

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlpflichtvertiefungsveranstaltungen:

1. Pflichtveranstaltungen

1.1 Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft*)

TG B1 Gattungen

2 SWS

TG B4 Analyse und Interpretation

2 SWS

TG B5 Theorien zur Kunst

2 SWS

Studentinnen und Studenten des Studiengangs „Berufliche Fachrichtung/Sozialpädagogik“ müssen nach Wahl im Bereich B1/B4/B5 mindestens 2 SWS zu dem Inhaltsbereich Kindermedien (z.B. Bilderbuch, Comic, Kinderfernsehen ...) studiert haben. Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums kann in diesem Inhaltsbereich erworben werden.

1.2 Aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

TG C4 Planung von Unterricht Sekundarstufe II 2 SWS

TG C5 Bereiche ästhetischer Erziehung 2 SWS

Semesterbegleitendes Tagespraktikum in der Sekundarstufe II

(in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums) 2 SWS

*) Die Kunst der Moderne muß mit mindestens einer Veranstaltung vertreten sein.

2. Wahlpflichtveranstaltungen

2.1 Aus dem Bereich A Kunst und Gestaltungspraxis
Schwerpunktbildung in einem der Teilgebiete des
Bereichs A, und zwar

A1 bis A4 10 SWS

A5 2 SWS

2.2 Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft

B1, B4/B5 4 SWS

Exkursionen zu den Teilgebieten B 1 bis B 5 1 SWS

2.3 Wahlpflichtvertiefungsanteil im Hauptstudium
ggf. als Vorbereitung für die Hausarbeit

3 SWS

3. Zu den Leistungsnachweisen vgl. § 15

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Kunst umfaßt schulpraktische Studien, und zwar in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums von 2 SWS und eines Blockpraktikums.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet in der Regel zu Anfang des Hauptstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme, zu der die schriftliche

Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

- (3) Das fünfwöchige Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, und zwar in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums, statt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in der Verantwortung der Schule. Die Teilnahme, zu der ein schriftlicher Bericht gehört, wird von der/dem Lehrenden, die/der das Praktikum begleitet, bescheinigt.
- (4) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Exkursionen

- (1) Exkursionen ermöglichen kunstwissenschaftliche Studien vor Originalen im Zusammenhang eines künstlerischen Gesamtwerkes, einer Richtung, einer Epoche, einer Kultur (Ausstellungen, Museen) oder im Zusammenhang ihrer geschichtlichen Umgebung (Kunstzentren, künstlerisch bedeutsame Stätten).
- (2) Kunstwissenschaftliche Exkursionen im Umfang einer Semesterwochenstunde gehören zu den Pflichtveranstaltungen des Studiums. Sie werden in Form von Tagesexkursionen oder als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Dabei entsprechen drei Tagesexkursionen einer Semesterwochenstunde.
- (3) Exkursionen bis zum Umfang von zwei Semesterwochenstunden können auf das Studium eines Teilgebiets des Bereichs B Kunstwissenschaft angerechnet werden.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Bei Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, bei Exkursionen und bei den semesterbegleitenden Tagespraktika kann die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der/des Lehrenden die Dekanin/der Dekan oder eine/ein von ihm/ihr beauftragte/r Lehrende/r den Zugang (§ 81 Abs. 3 UG). Dabei sind die Bewerberinnen/Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studentinnen/Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund als Zweithörerinnen/Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.

2. Studentinnen/Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund als Zweithörerinnen/Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.
3. Studentinnen/Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gemäß § 70 Abs. 1 UG als Zweithörerinnen/Zweithörer zugelassen sind.
4. Andere Studentinnen/Studenten der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen erbringen. Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1. genannten Studentinnen/Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann für die anderen Studentinnen/Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschriebenen Studentinnen/Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 81 Abs. 2 UG).
5. Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, die im Titel den Zusatz "für Fortgeschrittene" enthalten, können nur studiert werden, wenn die entsprechende Einführungsveranstaltung besucht wurde. Bei Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, die als Hauptseminare ausgewiesen sind, ist das Studium eines Seminars aus dem gleichen Teilgebiet Voraussetzung.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Das Studienangebot des Faches Kunst sieht folgende Lehrveranstaltungsarten vor (vgl. Vorlesungsverzeichnis und Studienplan dieser Ordnung):

Dabei bedeuten

- V = Vorlesung
- Ü = Übung: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- S = Seminar
- HS = Hauptseminar
- PR = Schulpraktische Studien
- Ex = Exkursion
- K = Kolloquium
- A = Atelierarbeit
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

V = Vorlesung:

In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung:

Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten).

S = Seminar:

Seminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums. Sie führen in die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-praktische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar:

In Hauptseminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. In Hauptseminaren der Kunst- und Gestaltungspraxis werden künstlerische Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit, Einzelbesprechungen und Gesamtdiskussion behandelt und die gestalterischen Fähigkeiten erweitert.

PR = Schulpraktische Studien (Praktika): vgl. § 11

EX = Kunstwissenschaftliche Exkursionen: vgl. § 12

K = Kolloquium:

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen, die jeweils vorab angekündigt werden.

A = Atelierarbeit:

Individuelle Arbeit an selbstgesetzten künstlerischen Problemstellungen unter Beratung des Fachdozenten

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studentin/der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

§ 15

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch qualifizierte Studiennachweise (QN),

Leistungsnachweise (LN), Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und Exkursionen sowie über den Abschluß des Grundstudiums bzw. das Zeugnis der Zwischenprüfung.

- (2) Leistungsnachweise des Grundstudiums vgl. § 9.
- (3) Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind durch selbständige Auseinandersetzung mit dem in Lehrveranstaltungen behandelten Stoff charakterisiert. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung (Klausur, Referat, Hausarbeit), die den Anforderungen an eine mindestens zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht. In Kunstwissenschaft kann der Leistungsnachweis auch im Zusammenhang mit einer Exkursion erbracht werden (vgl. § 12.3).
- (4) Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die/der Studierende den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet hat. Diese Leistungen können erbracht werden durch Protokolle von Seminarsitzungen, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Hausaufgaben.
- (5) Im Hauptstudium sind im Bereich B zwei Leistungsnachweise (LN) nachzuweisen und zwar aus den Teilgebieten B1/B4/B5. Die Leistungsnachweise sollten in dem Teilgebiet erworben werden, das mit 4 SWS vertieft studiert wurde. Im Bereich C ist ein LN zu erwerben, und zwar aus C4 oder C5. Qualifizierte Studiennachweise (QN) sind je einer im Bereich B und C zu erwerben. Er ist jeweils in dem TG zu erwerben, in dem kein LN erworben wurde.

§ 16

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.
Dieser Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im 6. Semester beantragt werden (vgl. § 13 LPO). Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon zwei aus dem Bereich B und einer aus dem Bereich C, sowie die beiden qualifizierten Studiennachweise (QN) vorzulegen (vgl. § 15, Anlage 13 zu § 55 LPO).
Wird die Hausarbeit im Fach Kunst angefertigt, ist auch der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die Hausarbeit angefertigt werden soll, vorzulegen. Ebenso ist anzugeben, welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Themenstellung vorgeschlagen wird.
- (3) Gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung leitet das Prüfungsamt dann das Verfahren zur Themenstellung für die Hausarbeit ein. Gem. § 4 Abs. 3 LPO kann die Hausarbeit

nach dem Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters, sie soll spätestens im 8. Semester erstellt werden (vgl. im übrigen § 14 LPO).

- (4) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 8. Semesters ergänzt werden, und zwar durch die Vorlage
 - des Nachweises der schulpraktischen Studien,
 - des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
 - der erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise sowie der Bekanntgabe, welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung,
 - welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
 - welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden.
- (5) Da die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Hausarbeit Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein soll, entfällt in diesem Fall bei der Ergänzung des Zulassungsantrages der Vorschlag des Prüflings. Das für die Themenstellung für die Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes kann nicht für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden (vgl. im übrigen § 15 LPO).
- (6) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches (§ 4 Abs. 1, Nr. 1 und 2 und Abs. 2 LPO), beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen (die §§ 13 Abs. 1, Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) sind beschränkt auf diese Prüfungsteile nachzuweisen (vgl. § 16 LPO).
- (7) Die Zulassung in einem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen (die §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) gesondert zu beantragen. Die erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens 5 Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) beantragt wird (vgl. § 16 LPO).
- (8) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
 1. die schriftliche Hausarbeit bzw. die künstlerisch-praktische Aufgabe (vgl. § 17 LPO)
 2. die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit bzw. künstlerisch-praktische Aufgabe

- (1) Die Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.

- (2) Beabsichtigt die Kandidatin/der Kandidat als erste Prüfungsleistung eine schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst zu erbringen, erfolgt die Meldung dazu im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Für Themenstellung und Gutachten der schriftlichen Hausarbeit kann die Studentin/der Student eine Professorin/einen Professor des Faches vorschlagen, die/der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Dortmund ist und ihre/seine Bereitschaft für die Aufgabe erklärt hat. Die Arbeit kann erst begonnen werden, wenn die Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 LPO ausgesprochen ist.
- (3) Für die Anfertigung stehen drei Monate zur Verfügung.
- (4) Gemäß § 13 Abs. 10 LPO kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten anstelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus einem Teilgebiet des Bereiches A gestellt werden. Die Aufgabe wird so gestellt, daß sie innerhalb der Bearbeitungsfrist ausgeführt werden kann. Das Original der künstlerisch-praktischen Arbeit ist einzureichen und bis zum Abschluß der Ersten Staatsprüfung zur Verfügung des Prüfungsamtes zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit ist eine schriftliche Erläuterung des Arbeitsprozesses beizufügen. Das Objekt ist fotografisch zu dokumentieren. Die schriftliche Erläuterung und die fotografische Dokumentation bleiben bei den Prüfungsakten.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Die Meldung erfolgt in der Regel im 8. Semester. Die Zulassung wird in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Hauptstudiums ausgesprochen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5 LPO
 2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis
 3. Liste der Studienarbeiten
 4. Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, daß die Studienarbeiten von ihm selbst angefertigt wurden.
- (3) In dem Antrag gibt die Kandidatin/der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes sie/er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat. Dieses wird zur/zum Vorsitzenden des fachpraktischen Prüfungsausschusses bestellt, es muß eine/ein hauptamtlich Lehrende/r am Institut sein. Die/der zweite gleichberechtigte Prüferin/Prüfer wird der Kandidatin/dem Kandidaten zugeteilt.
- (4) Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß die Kandidatin/der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens fünf Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A1 und A3, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.

- (5) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation von Studienarbeiten und, auf Verlangen des Prüfungsausschusses, aus einer mündlichen Erläuterung ihres Entstehungsprozesses und der Auswahlgrundsätze. Diese Erläuterung dauert höchstens 15 Minuten und wird nicht mit einer Leistungsnote bewertet.
- (6) Die vorgelegten Studienarbeiten haben die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung zu dokumentieren. Sie sollen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten ermöglichen.
- (7) Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 21 LPO). Die Note der fachpraktischen Prüfung wird im Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gesondert aufgeführt (vgl. § 25 Abs. 1 LPO).

§ 19

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung benennt die Kandidatin/der Kandidat drei Teilgebiete aus dem Bereich B und zwei Teilgebiete aus C. Zu jedem Teilgebiet gibt die Kandidatin/der Kandidat den besonderen Schwerpunkt ihrer/seiner Studien an. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt werden.
- (2) Es sind zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Für die Arbeiten unter Aufsicht werden jeweils 2 Themen zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 4 Stunden.
- (3) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Kunst ist eine mündliche Prüfung über die von der Kandidatin/dem Kandidaten benannten Teilgebiete von in der Regel 60 Minuten Dauer abzulegen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter für die schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst ist zugleich Mitglied des Ausschusses für die mündliche Prüfung. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter der künstlerisch-praktischen Hausarbeit kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung sein, wenn sie/er zugleich dem Prüfungsausschuß für die fachpraktische Prüfung angehört (s. Nr. 2.3 der Anlage 13 zu § 48 b LPO). Wurde die Hausarbeit nicht im Fach Kunst angefertigt, schlägt die Kandidatin/der Kandidat ein Mitglied des Prüfungsamtes der Hochschule für die mündliche Prüfung vor.

§ 20

Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauern die Zulassung beantragt sowie die Ergän-

zung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Abs. 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist (vgl. § 28 LPO).

§ 21

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums (vgl. Anlage).

§ 22

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit und die Prüfung und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 23

Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Kunst zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Kunst können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans.

§ 24

Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Kunst kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern
Chemie,
Deutsch,
Englisch,
Evangelische Religionslehre,
Hauswirtschaftswissenschaft,
Informatik
Katholische Religionslehre,
Mathematik,
Musik,
Physik,
Sport,
Sozialpädagogik (beruflicht Fachrichtung),
kombiniert werden.

§ 25

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr.phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 26

Inkrafttreten, Veröffentlichung
und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Kunst mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“, die ihr Studium im Sommersemester 1996 oder später aufgenommen haben.

Lag bei Eintritt der Studierenden in das Hauptstudium noch keine gültige neue Studienordnung vor, so gilt die alte Studienordnung bzw. besteht die Wahlmöglichkeit, nach altem oder neuem Recht ausgebildet und geprüft zu werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 29. November 1995 sowie der Lehrerausbildungskommission vom 25. September 1997.

Dortmund, den 25. November 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Studienplan
Kunst Sekundarstufe II

Semester	Ifd. Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr. LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung
1	1	Zeichnen/Druckgrafik	A 1	P 4 SWS
	2	Epochen der Kunst	B 2	P 2 SWS
	3	Kunstpäd. Konzeptionen/Fachdidaktik	C 1	P 2 SWS
2	4	Malerei	A 2	P 2 SWS
	5	Plastik	A 3	P 2 SWS
	6	Epochen der Kunst	B 2	P 2 SWS
	7	Ästh. Verhalten von Kindern	C 2	P 2 SWS
3	8	Malerei	A 2	P 2 SWS
	9	Plastik	A 3	P 2 SWS
	10	Epochen der Kunst	B 2	P 2 SWS
	11	Kunsthistorische Analyse/Methoden	B 3	P 2 SWS
4	12	Fotografie, Fotografik, Film, Video, Computergrafik	A 4	P 4 SWS
	13	Figurentheater ...	A 5	P 2 SWS
	14	Didaktik u. Methodik	C 3	P 2 SWS

Abschluß des Hauptstudiums

5	15	Vertiefung Kunstpraxis Schwerpunkt	A 1 - A 4	WP 4 SWS
	16	Gattungen d. Kunst	B 1	P 2 SWS
	17	Tagespraktikum Sek. II	übergreifend	P 2 SWS
6	18	Vertiefung Kunstpraxis Schwerpunkt	A 1 - A 4	WP 4 SWS
	19	Analyse und Interpretation	B 4	P 2 SWS
	20	Planung von Unterricht (Curriculum Sek. II)	C 4	P 2 SWS
7	21	Vertiefung Kunstpraxis Schwerpunkt	A 1 - A 4	WP 2 SWS
	22	Figurentheater ...	A 5	P 2 SWS
	23	Theorien der Kunst	B 5	P 2 SWS
	24	Fachdidaktik	C 4 od. C 5	WP 2 SWS
8	25	Bereiche ästhetischer Erziehung	C 5	P 2 SWS
	26	Kunstwissenschaft	B 1/B 4/B 5	WP 4 SWS
	27	Wahlpflicht Vertiefungsanteil	aus A / B oder C	WP 3 SWS